



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

2. Unfallversicherung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

kunst) und einem Wochengeld in Höhe des Krankengeldes. An Stelle des Wochengeldes kann Unterkunft in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann Ehefrauen und solchen Töchtern, Stiefs- und Pflegetöchtern von Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Familien-Wochenhilfe gewährt werden. Die Leistungen sind dieselben wie die der Wochenhilfe.

Für den Todesfall wird ein Sterbegeld in Höhe des mindestens 20fachen Betrages des Grundlohnes gewährt.

Außerdem können die Kassen ihre Versicherten in Erholungsheimen unterbringen.

Die Kassen können über diese Regelleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, hinausgehen.

Im Streitsfalle entscheidet über die Ansprüche der Versicherten das Versicherungsamt, in dessen Bereich der Versicherte wohnt oder arbeitet. Gegen dessen Bescheid kann binnen Monatsfrist Berufung an das Ober-Versicherungsamt erhoben werden. Gegen dessen Urteil ist in manchen Fällen noch Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin zulässig.

Die Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-krankenkasse) wird geleitet vom Vorstand und Ausschuß. Beide werden zu $\frac{2}{3}$ von Arbeitnehmern und zu $\frac{1}{3}$ von Arbeitgebern gewählt. Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt; er muß aber von beiden Gruppen die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen. Bei Betriebs-krankenkassen ist Vorsitzender der Arbeitgeber, bei der Innungs-krankenkasse wird ein Vorstandsmitglied der Innung von dieser bestellt.

*

Zweiter Abschnitt: Die Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung zerfällt in drei Teile: die Gewerbe-Unfallversicherung, die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die See-Unfallversicherung. Träger der Versicherung sind die Berufsgenossenschaften, in denen die Unternehmer bestimmter Berufsgruppen vereinigt sind. Die Geschäfte der Berufsgenossenschaft führt der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung. Letztere besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft oder aus Vertretern, die auf 4 Jahre gewählt werden. Die Arbeitnehmer sind im Vorstand und in der Genossenschaftsversammlung nicht vertreten, können aber satzungsgemäß zugelassen werden.

Die Verpflichtung zur Gewährung von Rente beginnt bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit dem Wegfall des Krankengeldes spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall, bei anderen Verletzten mit dem Tage nach dem Unfall.

Die Berufsgenossenschaft hat dem Verletzten Krankenbehandlung und eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) zu gewähren. Man unterscheidet eine Vollrente in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes bei völliger Erwerbsunfähigkeit und eine Teilrente, welche dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf von 13 Wochen beseitigt ist. An Stelle von Krankenbehandlung und Geldrente kann freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden. Schwerverletzte (mindestens 50 v. H. erwerbsbeschränkt) erhalten zu ihrer Rente Kinderzulagen. Im Todesfalle wird Sterbegeld und Rente für die Hinterbliebenen gewährt.

In die Unfallversicherung sind durch das am 13. Dezember 1928 verabschiedete 3. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung rückwirkend bis zum 1. Juni 1928 mit einbezogen: Die Betriebe der Feuerwehr, die Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die Lebensretter, die gesundheitspflegerischen Arbeitnehmer (Krankenpflegepersonal, Hauspfleger, Hebammen, Personal der Ambulanzen), ausgenommen die Mitglieder geistlicher Genossenschaften (also die Krankenschwestern der Konfessionen) und die Schwestern des Roten Kreuzes, wenn ihnen entsprechende Versorgung gewährleistet wird. Postulantinnen und Novizen sind hingegen in die Unfallversicherung mit einbezogen worden. Ferner wurden neu einbezogen: Die Betriebe der Schaustellungen, der Musikaufführungen, das artistische Personal, Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung) sowie die Rundfunkbetriebe, ferner in den bereits teilweise versicherten Gast- und Schankwirtschaften das gesamte Bedienungspersonal. Damit fallen alle Gaststätten, wo das Personal hinter der Theke bereits versichert war, jetzt ganz unter die Unfallversicherung. In die Versicherung eingeschlossen ist nunmehr auch ein Teil der kaufmännischen Angestellten, und zwar der kaufmännische und verwaltende Teil eines versicherten Betriebes, wenn er den Zwecken dieses Betriebes dient und zu ihm in einem örtlichen Verhältnis steht.

Voraussetzung des Anspruchs ist ein Betriebsunfall. Den Unfällen gleichgestellt sind durch Verordnung vom

12. Mai 1925 bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten. Ferner werden entschädigt Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte, ebenso Unfälle bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Versicherte gelegentlich von dem Unternehmer herangezogen werden.

Versicherungspflichtig sind Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge sowie bestimmte Betriebsbeamte in Fabriken, Bergwerken, Transportunternehmungen und gewissen gefährlichen Kleinbetrieben, ferner Angestellte und Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Seeleute auf deutschen Fahrzeugen. Selbständige Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende können u. U. für versicherungspflichtig erklärt werden. Auch ist freiwilliger Beitritt statthaft. Versicherungsfrei sind anderweit versorgte Beamte, Soldaten und Angehörige der Schutzpolizei.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt ausschließlich durch die Arbeitgeber.

Jeder Unfall ist vom Arbeitgeber innerhalb dreier Tage bei der Polizei anzugeben. Entschädigungsansprüche müssen im Laufe zweier Jahre an den Vorstand der Berufsgenossenschaft oder an das Versicherungsamt gerichtet werden. Gegen den Bescheid der Genossenschaft kann Berufung an das Oberversicherungsamt und weiter Refurs an das Reichsversicherungsamt eingelegt werden.

Ferner ist jede vorkommende Berufserkrankung (durch Blei, Phosphor, Quecksilber usw.), die den Erkrankten für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig macht, oder an der er gestorben ist, vom Betriebsunternehmer dem Versicherungsamt des Betriebssitzes und der zuständigen Berufsgenossenschaft wie auch der Krankenfasse spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage anzugeben, an dem der Unternehmer die Erkrankung oder den Tod erfahren hat.

Am 1. Dezember 1928 trat eine Verordnung mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1928 in Kraft, nach welcher Unfallbeschädigte, ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls, Anspruch auf Berufsfürsorge haben. Berufsfürsorge (also Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung) wird demjenigen gewährt, dem es nach Art seiner Verletzung nicht möglich ist, im alten Beruf unterzukommen. Auch die Gewährung der Heilbehandlung ist durch die neue Verordnung stark erweitert worden. Die Heilbehandlung hat nunmehr solange zu erfolgen, als eine Besserung der Verletzungssfolgen oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist.